



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 28/2022
vom 24. Februar 2022
Geschäftsverzeichnismr. 7397
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 14 des Gesetzes vom 6. August 1993 « über die Pensionen des ernannten Personals der lokalen Verwaltungen » und Artikel 161*bis* des Neuen Gemeindegesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 25. April 2007 « über die Pensionen im öffentlichen Sektor », gestellt vom Appellationshof Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten P. Nihoul und L. Lavrysen, und den Richtern J.-P. Moerman, T. Giet, R. Leysen, J. Moerman, M. Pâques, Y. Kherbache, T. Detienne, D. Pieters, S. de Bethune und E. Bribosia, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten P. Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Entscheid vom 7. Mai 2020, dessen Ausfertigung am 5. Juni 2020 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Brüssel folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstoßen Artikel 14 des Gesetzes vom 6. August 1993 über die Pensionen des ernannten Personals der lokalen Verwaltungen und Artikel 161*bis* des Neuen Gemeindegesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 25. April 2007 über die Pensionen im öffentlichen Sektor, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem sie die nachstehenden Unterschiede einführen:

1. einen Unterschied zwischen

- einerseits den privaten oder nichtlokalen öffentlichen Arbeitgebern, die entweder infolge der Übertragung sämtlicher oder bestimmter Tätigkeiten einer lokalen Verwaltung, die in Sachen Pensionen der Regelung der Neuangeschlossenen beim Landesamt angeschlossen ist (Pool 2), oder infolge der Umstrukturierung oder der Aufhebung einer solchen lokalen

Verwaltung während des Zeitraums vom 1. Januar 1993 bis zum 1. Januar 2009 Personal dieser lokalen Verwaltung übernommen haben, wobei diese dazu gehalten sind, nach dem 31. Mai 2007 weiterhin ihren Beitrag zu den Aufwendungen der Ruhestandspensionen der Personalmitglieder der lokalen Verwaltung, die vor der Übertragung der Tätigkeiten, der Umstrukturierung oder der Aufhebung in dieser Eigenschaft pensioniert worden sind, zu leisten, und

- andererseits den privaten oder nichtlokalen öffentlichen Arbeitgebern, die entweder infolge der Übertragung sämtlicher oder bestimmter Tätigkeiten einer lokalen Verwaltung, die in Sachen Pensionen der gemeinsamen Pensionsregelung der lokalen Behörden angeschlossen ist (Pool 1), oder infolge der Umstrukturierung oder der Aufhebung einer solchen lokalen Verwaltung während desselben Zeitraums Personal dieser lokalen Verwaltung übernommen haben, wobei diese nicht oder nicht länger dazu gehalten sind, ab dem 1. Juni 2007 ihren Beitrag zu den Aufwendungen der Ruhestandspensionen der Personalmitglieder der lokalen Verwaltung, die vor der Übertragung der Tätigkeiten, der Umstrukturierung oder der Aufhebung in dieser Eigenschaft pensioniert worden sind, zu leisten;

2. einen Unterschied zwischen

- einerseits den privaten oder nichtlokalen öffentlichen Arbeitgebern, die entweder infolge der Übertragung sämtlicher oder bestimmter Tätigkeiten einer lokalen Verwaltung, die in Sachen Pensionen der gemeinsamen Pensionsregelung der lokalen Behörden angeschlossen ist (Pool 1), oder infolge der Umstrukturierung oder der Aufhebung einer solchen lokalen Verwaltung nach dem 31. Dezember 2008 Personal dieser lokalen Verwaltung übernommen haben, wobei diese dazu gehalten sind, ihren Beitrag zu den Aufwendungen der Ruhestandspensionen der Personalmitglieder der lokalen Verwaltung, die vor der Übertragung der Tätigkeiten, der Umstrukturierung oder der Aufhebung in dieser Eigenschaft pensioniert worden sind, zu leisten, und

- andererseits den privaten oder nichtlokalen öffentlichen Arbeitgebern, die entweder infolge der Übertragung sämtlicher oder bestimmter Tätigkeiten einer lokalen Verwaltung, die in Sachen Pensionen der gemeinsamen Pensionsregelung der lokalen Behörden angeschlossen ist (Pool 1), oder infolge der Umstrukturierung oder der Aufhebung einer solchen lokalen Verwaltung während des Zeitraums vom 1. Januar 1993 bis zum 1. Januar 2009 Personal dieser lokalen Verwaltung übernommen haben, wobei diese nicht oder nicht länger dazu gehalten sind, ab dem 1. Juni 2007 ihren Beitrag zu den Aufwendungen der Ruhestandspensionen der Personalmitglieder der lokalen Verwaltung, die vor der Übertragung der Tätigkeiten, der Umstrukturierung oder der Aufhebung in dieser Eigenschaft pensioniert worden sind, zu leisten;

3. einen Unterschied zwischen

- einerseits den lokalen Arbeitgebern, die nicht der gemeinsamen Pensionsregelung der lokalen Behörden angeschlossen sind (Pool 1), die entweder infolge der Übertragung sämtlicher oder bestimmter Tätigkeiten einer lokalen Verwaltung, die in Sachen Pensionen der gemeinsamen Pensionsregelung der lokalen Behörden angeschlossen ist (Pool 1), oder infolge der Umstrukturierung oder der Aufhebung einer solchen lokalen Verwaltung während des Zeitraums vom 1. Januar 1993 bis zum 1. Januar 2009 Personal dieser lokalen Verwaltung übernommen haben, wobei diese dazu gehalten sind, nach dem 31. Mai 2007 weiterhin ihren Beitrag zu den Aufwendungen der Ruhestandspensionen der Personalmitglieder der lokalen

Verwaltung, die vor der Übertragung der Tätigkeiten, der Umstrukturierung oder der Aufhebung in dieser Eigenschaft pensioniert worden sind, zu leisten, und

- andererseits den privaten oder nichtlokalen öffentlichen Arbeitgebern, die entweder infolge der Übertragung sämtlicher oder bestimmter Tätigkeiten einer lokalen Verwaltung, die in Sachen Pensionen der gemeinsamen Pensionsregelung der lokalen Behörden angeschlossen ist (Pool 1), oder infolge der Umstrukturierung oder der Aufhebung einer solchen lokalen Verwaltung während desselben Zeitraums Personal dieser lokalen Verwaltung übernommen haben, wobei diese nicht oder nicht länger dazu gehalten sind, ab dem 1. Juni 2007 ihren Beitrag zu den Aufwendungen der Ruhestandspensionen der Personalmitglieder der lokalen Verwaltung, die vor der Übertragung der Tätigkeiten, der Umstrukturierung oder der Aufhebung in dieser Eigenschaft pensioniert worden sind, zu leisten? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Aus den Darlegungen der drei Vorabentscheidungsfragen, die in der Vorlageentscheidung aufgeführt sind, sowie aus der Begründung dieser Entscheidung geht hervor, dass der Gerichtshof zur Verfassungsmäßigkeit von Artikel 161*bis* § 1 Absatz 1 des Neuen Gemeindegesetzes und Artikel 14 § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 6. August 1993 « über die Pensionen des ernannten Personals der lokalen Verwaltungen » (nachstehend: Gesetz vom 6. August 1993) in dem Wortlaut nach ihrer Abänderung durch die Artikel 20 und 27 des Gesetzes vom 25. April 2007 « über die Pensionen im öffentlichen Sektor : (nachstehend: Gesetz vom 25. April 2007) befragt wird.

In Bezug auf die Vorabentscheidungsfrage der Wallonischen Wassergesellschaft

B.2.1. Aus Artikel 142 Absatz 3 der Verfassung sowie aus den Artikeln 26 bis 30 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof (nachstehend: Sondergesetzes vom 6. Januar 1989) geht hervor, dass nur die Rechtsprechungsorgane dem Gerichtshof Vorabentscheidungsfragen stellen können.

B.2.2. Die dem Gerichtshof von der Wallonischen Wassergesellschaft gestellte Vorabentscheidungsfrage ist daher unzulässig.

In Bezug auf die fraglichen Bestimmungen und deren Kontext

B.3. Infolge seiner Abänderung durch Artikel 153 des Gesetzes vom 25. Januar 1999 « zur Festlegung sozialer Bestimmungen » bestimmte Artikel 161 Absätze 1 und 2 des Neuen Gemeindegesetzes:

« Gemeinden, die vorher der Verteilerkasse für die Pensionen des Gemeindepersonals, die in dem durch den Königlichen Erlass Nr. 491 vom 31. Dezember 1986 aufgehobenen Artikel 4 des Gesetzes vom 25. April 1933 erwähnt ist, angeschlossen waren, werden von Amts wegen dem in Artikel 1 des Gesetzes vom 1. August 1985 zur Festlegung sozialer Bestimmungen erwähnten Landesamt für soziale Sicherheit der provinziellen und lokalen Verwaltungen angeschlossen.

Gemeinden, die nicht direkt oder mittels einer Vorsorgeeinrichtung für die Pension ihrer Personalmitglieder und für die Witwen- und Waisenspension aufkommen, sowie Provinzen für das, was die Brigadekommissare betrifft, werden in Sachen Pensionsregelung dem in Artikel 1 des Gesetzes vom 1. August 1985 zur Festlegung sozialer Bestimmungen erwähnten Landesamt für soziale Sicherheit der provinziellen und lokalen Verwaltungen angeschlossen ».

B.4. Artikel 161bis § 1 Absatz 1 des Neuen Gemeindegesetzes, eingefügt durch Artikel 75 des Gesetzes vom 30. Dezember 1992 « zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen » bestimmte:

« Wenn infolge der Umstrukturierung oder Aufhebung einer lokalen Verwaltung, die in Sachen Pensionen dem Landesamt für soziale Sicherheit der provinziellen und lokalen Verwaltungen angeschlossen ist, Personal dieser Verwaltung einer oder mehreren anderen lokalen Verwaltungen übertragen wird, die nicht an der gemeinsamen Pensionsregelung der lokalen Behörden beteiligt sind, sind diese anderen Verwaltungen ab dem Datum der Umstrukturierung oder Aufhebung verpflichtet, ihren Beitrag zu den Aufwendungen für die Ruhestandspensionen derjenigen Personalmitglieder der umstrukturierten oder aufgehobenen lokalen Verwaltung zu leisten, die in dieser Eigenschaft von der Umstrukturierung oder Aufhebung pensioniert worden ist. [...] ».

B.5. Ursprünglich bestimmte Artikel 14 § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 6. August 1993:

« Lorsque, à la suite soit du transfert de toutes les activités ou de certaines des activités d'une administration locale qui, en matière de pension, est affiliée à l'Office national de sécurité

sociale des administrations provinciales et locales, soit de la restructuration ou de la suppression d'une telle administration locale, du personnel de cette administration est, selon le cas, transféré vers un ou plusieurs employeurs privés ou publics qui ne peuvent pas participer au régime commun de pension des pouvoirs locaux, détaché auprès de tels employeurs ou utilisé par ceux-ci, ces derniers sont tenus de contribuer à la charge des pensions de retraite des membres du personnel de l'administration locale qui ont été pensionnés en cette qualité avant le transfert d'activités, la restructuration ou la suppression. [...] ».

B.6.1. Im ersten Satz von Artikel 161*bis* § 1 Absatz 1 des Neuen Gemeindegesetzes, der in B.4 wiedergegeben wurde, wurden durch Artikel 20 des Gesetzes vom 25. April 2007 die Wörter « dem Landesamt für soziale Sicherheit der provinziellen und lokalen Verwaltungen » durch die Wörter « der gemeinsamen Pensionsregelung der lokalen Behörden » und in der französischen Fassung des Textes die Wörter « régime de pension commun » durch die Wörter « régime commun de pension » ersetzt.

Diese Abänderungen sind am ersten Tag des Monats nach der Veröffentlichung von Artikel 20 des Gesetzes vom 25. April 2007 in Kraft getreten (Artikel 74 dieses Gesetzes), das heißt am 1. Juni 2007.

B.6.2. Im ersten Satz von Artikel 14 § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 6. August 1993, der in B.5 wiedergegeben wurde, wurden durch Artikel 27 des Gesetzes vom 25. April 2007 die Wörter « dem Landesamt für soziale Sicherheit der provinziellen und lokalen Verwaltungen » durch die Wörter « der Regelung der Neuangeschlossenen beim Landesamt » und die Wörter « nicht der gemeinsamen Pensionsregelung der lokalen Behörden angehören können » durch die Wörter « nicht der Regelung der Neuangeschlossenen beim Landesamt angehören » ersetzt.

Diese Abänderungen sind am ersten Tag des Monats nach der Veröffentlichung von Artikel 27 des Gesetzes vom 25. April 2007 in Kraft getreten (Artikel 74 dieses Gesetzes), das heißt am 1. Juni 2007.

B.7. Vor seiner Abänderung durch Artikel 54 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2011 « zur Gewährleistung einer dauerhaften Finanzierung der Pensionen der endgültig ernannten Personalmitglieder der provinziellen und lokalen Verwaltungen und der lokalen Polizeizonen, zur Abänderung des Gesetzes vom 6. Mai 2002 zur Schaffung des Pensionsfonds der integrierten Polizei und zur Festlegung besonderer Bestimmungen in Sachen soziale Sicherheit

und zur Festlegung verschiedener Abänderungsbestimmungen » (nachstehend: Gesetz vom 24. Oktober 2011), definierte das Gesetz vom 6. August 1993:

- die « gemeinsame Pensionsregelung der lokalen Behörden » als « die Regelung, der die Personalmitglieder der lokalen Verwaltungen in Anwendung von Artikel 161 Absätze 1 und 2 des Neuen Gemeindegesetzes angeschlossen sind » (Artikel 1 Buchstabe *c*) des Gesetzes vom 6. August 1993, der aufgrund von Artikel 36 Nr. 3 des Gesetzes vom 6. Mai 2002 « zur Schaffung des Pensionsfonds der integrierten Polizei und zur Festlegung besonderer Bestimmungen in Sachen soziale Sicherheit » zu Artikel *1bis* Buchstabe *c*) desselben Gesetzes geworden ist);

- die « Regelung der Neuangeschlossenen beim Landesamt » als die « Regelung, mit der die lokalen Verwaltungen in Anwendung [des Gesetzes vom 6. August 1993] alle oder einen Teil der Mitglieder ihres Personals mit einer endgültigen Ernennung dem Amt anschließen » (Artikel 1 Buchstabe *d*) des Gesetzes vom 6. August 1993, der aufgrund von Artikel 36 Nr. 3 des Gesetzes vom 6. Mai 2002 zu Artikel *1bis* Buchstabe *d*) desselben Gesetzes geworden ist).

B.8.1. Artikel 58 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I) » (nachstehend: Gesetz vom 22. Dezember 2008) ersetzt Artikel 161bis § 1 Absatz 1 des Neuen Gemeindegesetzes.

Durch Artikel 59 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 wurde Artikel 161*quater* des Neuen Gemeindegesetzes ein zweiter und dritter Absatz hinzugefügt, die bestimmen:

« Die Bestimmungen von Artikel 161*bis* §§ 1 bis 3, wie abgeändert durch Artikel 58 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I), sind ausschließlich anwendbar auf die lokalen Verwaltungen, die ab dem 1. Januar 2009 umstrukturiert oder aufgehoben worden sind.

Die Bestimmungen von Artikel 161*bis*, wie sie vor ihrer Abänderung durch denselben Artikel 58 lauteten, bleiben anwendbar auf die zwischen dem 1. Januar 1993 und dem 1. Januar 2009 erfolgten Umstrukturierungen und Aufhebungen ».

Aus dem dritten Absatz von Artikel 161*quater* des Neuen Gemeindegesetzes geht hervor, dass Artikel 161*bis* § 1 Absatz 1 dieses Gesetzes in dem Wortlaut nach seiner Abänderung

durch Artikel 20 des Gesetzes vom 25. April 2007 trotz seiner Ersetzung durch Artikel 58 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 anwendbar geblieben ist.

B.8.2. Durch Artikel 54 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2011 werden unter anderen die Artikel 161*bis* und 161*quater* aufgehoben.

Artikel 55 Absatz 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2011, ersetzt durch Artikel 112 des Programmgesetzes vom 22. Juni 2012, bestimmt:

« Die Bestimmungen der Artikel 161*bis*, 161*ter* und 161*quater* des Neuen Gemeindegesetzes, so wie sie vor ihrer Aufhebung durch Artikel 54 des vorliegenden Gesetzes lauteten, bleiben auf Personalübertragungen, die vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes erfolgt sind, anwendbar ».

Aus dieser Bestimmung, die noch gilt, geht hervor, dass der dritte Absatz von Artikel 161*quater* des Neuen Gemeindegesetzes, der in B.8.1 wiedergegeben wurde, heute weiterhin anwendbar ist, sodass Artikel 161*bis* § 1 Absatz 1 des Neuen Gemeindegesetzes in dem Wortlaut nach seiner Abänderung durch das Gesetz vom 25. April 2007 und vor seiner Ersetzung durch Artikel 58 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 heute weiter auf vor dem 1. Januar 2009 erfolgte Umstrukturierungen Anwendung findet.

B.9.1. Artikel 60 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 ersetzt Artikel 14 § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 6. August 1993.

Artikel 61 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 fügt in das Gesetz vom 6. August 1993 einen Artikel 14*bis* mit folgendem Wortlaut ein:

« Les dispositions des §§ 1er à 4 de l'article 14, telles que modifiées par l'article 60 de la loi du 22 décembre 2008 portant des dispositions diverses (I) s'appliquent uniquement aux administrations locales qui ont fait l'objet d'un transfert d'activités, d'une restructuration ou qui ont été supprimées à partir du 1er janvier 2009.

Les dispositions de l'article 14, telles qu'elles étaient libellées avant leur modification par le même article 60, continuent à s'appliquer aux transferts d'activités, restructurations et suppressions intervenus entre le 1er janvier 1993 et le 1er janvier 2009 ».

Aus dem zweiten Absatz von Artikel 14*bis* des Gesetzes vom 6. August 1993 geht hervor, dass Artikel 14 § 1 Absatz 1 dieses Gesetzes in dem Wortlaut nach seiner Abänderung durch

Artikel 27 des Gesetzes vom 25. April 2007 trotz seiner Ersetzung durch Artikel 60 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 anwendbar geblieben ist.

B.9.2. Artikel 54 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2011 hebt das Gesetz vom 6. August 1993 auf.

Artikel 55 Absatz 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2011, ersetzt durch Artikel 112 des Programmgesetz vom 22. Juni 2012, bestimmt:

« Die Bestimmungen der Artikel 14, 14*bis* und 15 des Gesetzes vom 6. August 1993 [...], so wie sie vor ihrer Aufhebung durch Artikel 54 des vorliegenden Gesetzes lauteten, bleiben auf Personalübertragungen, die vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes erfolgt sind, anwendbar ».

Aus dieser Bestimmung, die noch gilt, geht hervor, dass Artikel 14*bis* des Gesetzes vom 6. August 1993, der in B.9.1 wiedergegeben wurde, heute weiterhin anwendbar ist, sodass Artikel 14 § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 6. August 1993 in dem Wortlaut nach seiner Abänderung durch das Gesetz vom 25. April 2007 und vor seiner Ersetzung durch Artikel 60 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 heute weiter auf vor dem 1. Januar 2009 erfolgte Umstrukturierungen Anwendung findet.

In Bezug auf die erste Vorabentscheidungsfrage

B.10. Aus der Begründung der Vorlageentscheidung geht hervor, dass der Gerichtshof gebeten wird, über die Vereinbarkeit von Artikel 14 § 1 Absatz 1 erster Satz des Gesetzes vom 6. August 1993, abgeändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 25. April 2007, mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung zu befinden, insofern die fragliche Gesetzesbestimmung zu einem Behandlungsunterschied zwischen zwei Kategorien nichtlokaler öffentlicher Arbeitgeber, an die statutarische Personalmitglieder einer zwischen dem 1. Januar 1993 und dem 31. Dezember 2008 umstrukturierten lokalen Verwaltung übertragen werden, führt: einerseits die Arbeitgeber, an die Personal einer Verwaltung übertragen wird, die vor dieser Übertragung der « Regelung der Neuangeschlossenen » beim Landesamt für soziale Sicherheit der provinziellen und lokalen Verwaltungen angeschlossen war, und andererseits die

Arbeitgeber, an die Personal einer Verwaltung übertragen wird, die vor dieser Übertragung der « gemeinsamen Pensionsregelung der lokalen Behörden » angeschlossen war.

In Anbetracht der eindeutigen Formulierung der fraglichen Gesetzesbestimmung sind nur die Arbeitgeber, die der ersten Kategorie angehören, dazu gehalten, einen Beitrag zu den Aufwendungen der Ruhestandspensionen der Personalmitglieder der lokalen Verwaltung, die vor der Umstrukturierung dieser Verwaltung in dieser Eigenschaft pensioniert worden sind, zu leisten.

B.11. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.12.1. Zur Beurteilung der Vereinbarkeit einer gesetzeskräftigen Norm mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung prüft der Gerichtshof zunächst, ob die Kategorien von Personen, zwischen denen eine Ungleichheit angeführt wird, ausreichend miteinander vergleichbar sind.

B.12.2. Wie bei den Vorarbeiten zu Artikel 27 des Gesetzes vom 25. April 2007 dargelegt wurde, galt die Verpflichtung, einen Beitrag zu den Aufwendungen der Ruhestandspensionen zu leisten, die in der ursprünglichen Fassung von Artikel 14 § 1 des Gesetzes vom 6. August 1993, der in B.5 wiedergegeben wurde, enthalten war, sowohl für einen nichtlokalen öffentlichen Arbeitgeber, an den Personalmitglieder einer lokalen Verwaltung übertragen worden waren, die der « gemeinsamen Pensionsregelung der lokalen Behörden » angeschlossen war, als auch für einen nichtlokalen öffentlichen Arbeitgeber, an den Personalmitglieder einer lokalen Verwaltung übertragen worden waren, die der « Regelung der Neuangeschlossenen beim Landesamt » angeschlossen war (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2877/001, S. 15).

Die zwei in B.10 beschriebenen Personenkategorien sind folglich im Hinblick auf die fragliche Maßnahme ausreichend vergleichbar.

B.13. Das Ziel der Verpflichtung, einen Beitrag zu den Aufwendungen der Ruhestandspensionen zu leisten, die in der ursprünglichen Fassung von Artikel 14 § 1 des Gesetzes vom 6. August 1993 enthalten war, bestand darin, der Praxis gewisser lokaler Verwaltungen entgegenzuwirken, die als der « Pensionsregelung der lokalen Behörden » des Landesamts für soziale Sicherheit der provinziellen und lokalen Verwaltungen Angeschlossene Personalmitglieder an Arbeitgeber übertrugen, die sich nicht an der Finanzierung dieser Regelung beteiligten, was « dazu [führte], dass das finanzielle Gleichgewicht dieser Pensionsregelung in Gefahr geriet » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 1012/1, SS. 5-6).

Wie in B.12.2 erwähnt, führte diese erste Fassung von Artikel 14 § 1 des Gesetzes vom 6. August 1993 folglich nicht zu dem in B.10 erwähnten Behandlungsunterschied, denn die zwei Kategorien von Arbeitgebern, die dort beschrieben sind, wurden gleich behandelt.

B.14. Dieser Behandlungsunterschied ist durch die Ersetzung der Wörter « dem Landesamt für soziale Sicherheit der provinziellen und lokalen Verwaltungen » durch die Wörter « der Regelung der Neuangeschlossenen beim Landesamt » im ersten Satz von Artikel 14 § 1 des Gesetzes vom 6. August 1993 entstanden, die sich aus Artikel 27 des Gesetzes vom 25. April 2007 ergibt.

Diese Abänderung von Artikel 14 § 1 des Gesetzes vom 6. August 1993 hatte nicht das Ziel, das ursprünglich vom Gesetzgeber bei der Einführung einer Beitragsverpflichtung zur Finanzierung der Aufwendungen der Ruhestandspensionen verfolgte Ziel, auf das in B.13 hingewiesen wurde, in Frage zu stellen.

Das zur Rechtfertigung dieser Abänderung von Artikel 14 § 1 des Gesetzes vom 6. August 1993 vorgebrachte Ziel, war, eine « Lücke » zu schließen, die sich daraus ergab, dass sich diese Bestimmung nicht auf Arbeitgeber bezog, die nicht der « Regelung der Neuangeschlossenen beim Landesamt » angeschlossen waren, aber sich ihr hätten anschließen können (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2877/001, SS. 15-16).

B.15. Mit diesem Ziel kann der in B.10 beschriebene Behandlungsunterschied nicht vernünftig gerechtfertigt werden.

B.16. Insofern die darin enthaltene Verpflichtung nicht für nichtlokale öffentliche Arbeitgeber gilt, an die Personalmitglieder einer Verwaltung übertragen worden sind, die vor dieser Übertragung der « gemeinsamen Pensionsregelung der lokalen Behörden » angeschlossen war, ist Artikel 14 § 1 erster Satz des Gesetzes vom 6. August 1993, abgeändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 25. April 2007, nicht vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

B.17.1. Artikel 28 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, abgeändert durch Artikel 2 des Sondergesetzes vom 25. Dezember 2016, bestimmt:

« Wenn der Verfassungsgerichtshof es für notwendig erachtet, gibt er im Wege einer allgemeinen Verfügung die Wirkungen der für verfassungswidrig befundenen Bestimmungen an, die als endgültig zu betrachten sind oder für die von ihm festgelegte Frist vorläufig aufrechterhalten werden ».

B.17.2. Wie in B.9.2 erwähnt, ist in Anwendung von Artikel 55 Absatz 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2011 Artikel 14 § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 6. August 1993 in dem Maße weiterhin anwendbar, das in dem in B.9.1 wiedergegebenen Artikel 14*bis* desselben Gesetzes angegeben ist.

Das Argument, das die Wallonische Wassergesellschaft aus dem Umstand ableitet, dass durch das Gesetz vom 24. Oktober 2011 das Gesetz vom 6. August 1993 aufgehoben wurde, lässt es folglich nicht zu, dass der Gerichtshof urteilt, dass es « notwendig » ist zu entscheiden, dass die Folgen der fraglichen Gesetzesbestimmung als endgültig zu betrachten sind, insofern die darin enthaltene Verpflichtung nicht für nichtlokale öffentliche Arbeitgeber gilt, an die Personalmitglieder einer umstrukturierten Verwaltung übertragen worden sind, die vor dieser Übertragung der « gemeinsamen Pensionsregelung der lokalen Behörden » angeschlossen war.

Zudem hätte die Betrachtung der Folgen der fraglichen Gesetzesbestimmung als endgültig, insoweit sie zu dem in B.10 beschriebenen Behandlungsunterschied führt, der für diskriminierend erklärt wird, Auswirkungen auf die Finanzierung der « gemeinsamen

Pensionsregelung der lokalen Behörden », die mit der in Artikel 14 des Gesetzes vom 6. August 1993 enthaltenen Verpflichtung - wie in B.13 dargelegt - gerade geschützt werden sollte.

B.17.3. Es ist somit nicht anzugeben, dass bestimmte der Folgen von Artikel 14 § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 6. August 1993, abgeändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 25. April 2007, als endgültig zu betrachten sind.

In Bezug auf die zweite Vorabentscheidungsfrage

B.18. Der Gerichtshof wird gebeten, über die Vereinbarkeit von Artikel 161*bis* § 1 Absatz 1 des Neuen Gemeindegesetzes und Artikel 14 § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 6. August 1993, abgeändert durch die Artikel 20 und 27 des Gesetzes vom 25. April 2007, mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung zu befinden, insofern diese Gesetzesbestimmungen zu einem Behandlungsunterschied zwischen zwei Kategorien von nichtlokalen Arbeitgebern führen würden, die « Personal [einer lokalen Verwaltung] übernommen haben », die der gemeinsamen Pensionsregelung der lokalen Behörden angeschlossen war: einerseits diejenigen, die ihren Beitrag zu den Aufwendungen der Ruhestandspensionen der früheren Personalmitglieder dieser Verwaltung leisten müssen, und andererseits diejenigen, die eine solche Verpflichtung nicht haben.

B.19.1. Der Beitrag zu den Aufwendungen der Ruhestandspensionen, den Artikel 161*bis* § 1 Absatz 1 des Neuen Gemeindegesetzes, abgeändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 25. April 2007, festlegt, betrifft nur die « lokalen Verwaltungen », an die Personalmitglieder einer anderen « lokalen Verwaltung » übertragen werden.

Diese Gesetzesbestimmung setzt somit keinen Beitrag zulasten von nichtlokalen Arbeitgebern fest.

B.19.2. Der Beitrag zu den Aufwendungen der Ruhestandspensionen, den Artikel 14 § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 6. August 1993, abgeändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 25. April 2007, festlegt, betrifft nur die Übertragung von Personalmitgliedern einer lokalen Verwaltung, die der « Regelung der Neuangeschlossenen beim Landesamt » angeschlossen ist.

Diese Gesetzesbestimmung setzt somit keinen Beitrag zulasten von Arbeitgebern fest, die « Personal [einer lokalen Verwaltung] übernommen haben », « die der gemeinsamen Pensionsregelung der lokalen Behörden angeschlossen » war.

B.20. Die fraglichen Gesetzesbestimmungen führen folglich nicht zu dem in der Vorabentscheidungsfrage genannten Behandlungsunterschied zwischen Arbeitgebern.

In Bezug auf die dritte Vorabentscheidungsfrage

B.21. Aus der Begründung der Vorlageentscheidung geht hervor, dass der Gerichtshof gebeten wird, über die Vereinbarkeit von Artikel 161bis § 1 Absatz 1 erster Satz des Neuen Gemeindegesetzes, abgeändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 25. April 2007, mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung zu befinden, insofern die fragliche Gesetzesbestimmung zu einem Behandlungsunterschied führt zwischen einerseits einer lokalen Verwaltung, die nicht der « gemeinsamen Pensionsregelung der lokalen Behörden » angeschlossen ist und an die statutarische Personalmitglieder einer zwischen dem 1. Januar 1993 und dem 31. Dezember 2008 umstrukturierten lokalen Verwaltung, die dieser Pensionsregelung angeschlossen ist, übertragen werden, und andererseits einem nichtlokalen öffentlichen Arbeitgeber, an den Personen in der gleichen Situation übertragen werden.

Nach der fraglichen Gesetzesbestimmung ist nur die lokale Verwaltung, an die Personalmitglieder der umstrukturierten Verwaltung übertragen werden, verpflichtet, einen Beitrag zu den Aufwendungen der Ruhestandspensionen der Personalmitglieder dieser Verwaltung, die in dieser Eigenschaft vor der Umstrukturierung pensioniert worden sind, zu leisten.

B.22. Wie bei den Vorarbeiten zu Artikel 27 des Gesetzes vom 25. April 2007 dargelegt wurde, waren sowohl die nicht der « gemeinsamen Pensionsregelung der lokalen Behörden » angeschlossene lokale Verwaltung, an die statutarische Personalmitglieder einer umstrukturierten lokalen Verwaltung, die dieser Pensionsregelung angeschlossen war, übertragen worden waren, als auch der nicht dieser Regelung angeschlossene nichtlokale öffentliche Arbeitgeber, an den Personen in der gleichen Situation übertragen worden waren, vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verpflichtet, einen Beitrag zu den Aufwendungen der

Ruhestandspensionen der Personalmitglieder der umstrukturierten lokalen Verwaltung, die in dieser Eigenschaft vor der Umstrukturierung pensioniert worden waren, zu leisten.

Diese Verpflichtung ergab sich im ersten Fall aus dem in B.4 wiedergegebenen Artikel 161*bis* § 1 Absatz 1 des Neuen Gemeindegesetzes und im zweiten Fall aus dem in B.5 wiedergegebenen Artikel 14 § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 6. August 1993 (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2877/001, S. 15).

Die zwei in B.21 beschriebenen Personenkategorien sind folglich im Hinblick auf die fragliche Maßnahme ausreichend vergleichbar.

B.23.1. Das Ziel der Verpflichtung, einen Beitrag zu den Aufwendungen der Ruhestandspensionen zu leisten, die in der ursprünglichen Fassung von Artikel 161*bis* § 1 des Neuen Gemeindegesetzes enthalten war, bestand darin, der Praxis gewisser lokaler Verwaltungen entgegenzuwirken, die als der « Pensionsregelung der lokalen Behörden » des Landesamts für soziale Sicherheit der provinziellen und lokalen Verwaltungen Angeschlossene Personalmitglieder an eine andere lokale Verwaltung übertrugen, die sich nicht an der Finanzierung dieser Regelung beteiligte, was dazu führte, dass das finanzielle Gleichgewicht der gemeinsamen Pensionsregelung der lokalen Behörden in Gefahr geriet (*Parl. Dok.*, Senat, 1992-1993, Nr. 526/1, SS. 24-25; ebenda, Nr. 526/4, SS. 1-3; *Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 752/10, SS. 1-3).

Die Abänderungen, die durch Artikel 20 des Gesetzes vom 25. April 2007 an Artikel 161*bis* § 1 Absatz 1 des Neuen Gemeindegesetzes vorgenommen wurden und die in B.6.1 erwähnt wurden, ändern die Tragweite dieser Verpflichtung im Fall der Umstrukturierung einer lokalen Verwaltung, die der gemeinsamen Pensionsregelung der lokalen Behörden angeschlossen ist, nicht. In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 25. April 2007 ist nicht angegeben, dass der Gesetzgeber beabsichtigt hätte, das Ziel dieser Verpflichtung in Frage zu stellen.

B.23.2. Das vom Gesetzgeber bei der Annahme der ursprünglichen Fassung von Artikel 14 § 1 des Gesetzes vom 6. August 1993 verfolgte Ziel war das Gleiche. Im Hinblick darauf, es zu vermeiden, dass das finanzielle Gleichgewicht derselben Pensionsregelung in Gefahr gerät, ging es damals « mit dem Ziel der Gerechtigkeit » darum, die Tragweite der durch

Artikel 161*bis* § 1 des Neuen Gemeindegesetzes eingeführten Beitragsverpflichtung unter anderem auf den Fall der Übertragung von Personal einer der gemeinsamen Regelung angeschlossenen lokalen Verwaltung an nichtlokale öffentliche Arbeitgeber, die sich nicht an der gemeinsamen Pensionsregelung der lokalen Behörden beteiligten, wie die « Pararegionalen », auszudehnen (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 1012/1, SS. 5-6).

Nach dem Inkrafttreten dieser ersten Fassung von Artikel 14 § 1 des Gesetzes vom 6. August 1993 wurden die zwei Kategorien von Arbeitgebern, die in B.21 beschrieben wurden, folglich gleich behandelt.

B.24. Der in B.21 erwähnte Behandlungsunterschied ist bei der Ersetzung der Wörter « dem Landesamt für soziale Sicherheit der provinzialen und lokalen Verwaltungen » durch die Wörter « der Regelung der Neuangeschlossenen beim Landesamt » im ersten Satz von Artikel 14 § 1 des Gesetzes vom 6. August 1993 entstanden, die sich aus Artikel 27 des Gesetzes vom 25. April 2007 ergibt.

Diese Abänderung von Artikel 14 § 1 des Gesetzes vom 6. August 1993 hatte nicht das Ziel, das ursprünglich vom Gesetzgeber bei der Einführung einer Beitragsverpflichtung zur Finanzierung der Aufwendungen der Ruhestandspensionen verfolgte Ziel, auf das in B.23 hingewiesen wurde, in Frage zu stellen.

Das zur Rechtfertigung dieser Abänderung vorgebrachte Ziel, war, eine « Lücke » zu schließen, die sich daraus ergab, dass sich diese Bestimmung nicht auf Arbeitgeber bezog, die nicht der « Regelung der Neuangeschlossenen beim Landesamt » angeschlossen waren, aber sich ihr hätten anschließen können (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2877/1, SS. 15-16).

B.25. Mit diesem Ziel kann der in B.21 beschriebene Behandlungsunterschied nicht vernünftig gerechtfertigt werden.

B.26. Insofern die darin festgelegte Beitragsverpflichtung im Fall der Übertragung von Personalmitgliedern einer umstrukturierten Verwaltung, die der « gemeinsamen Pensionsregelung der lokalen Behörden » angeschlossen war, nicht für nichtlokale öffentlichen Arbeitgeber gilt, ist Artikel 161*bis* § 1 Absatz 1 erster Satz des Neuen Gemeindegesetzes,

abgeändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 25. April 2007, nicht vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

B.27.1. Wie in B.9.1 erwähnt, ist in Anwendung von Artikel 55 Absatz 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2011 Artikel 161*bis* § 1 Absatz 1 des Neuen Gemeindegesetzes in dem Maße weiterhin anwendbar, das in dem in B.8.1 wiedergegebenen Artikel 161*quater* Absätze 2 und 3 desselben Gesetzes angegeben ist.

Das Argument, das die Wallonische Wassergesellschaft aus dem Umstand ableitet, dass durch das Gesetz vom 24. Oktober 2011 Artikel 161*bis* des Neuen Gemeindegesetzes aufgehoben wurde, lässt es folglich nicht zu, dass der Gerichtshof urteilt, dass es « notwendig » ist, in Anwendung von Artikel 28 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 zu entscheiden, dass die Folgen der fraglichen Gesetzesbestimmung als endgültig zu betrachten sind, insofern die darin enthaltene Verpflichtung nicht für nichtlokale öffentliche Arbeitgeber gilt, an die Personalmitglieder einer Verwaltung übertragen worden sind, die vor dieser Übertragung der « gemeinsamen Pensionsregelung der lokalen Behörden » angeschlossen war.

Zudem hätte die Betrachtung der Folgen der fraglichen Gesetzesbestimmung als endgültig, insoweit sie zu dem in B.21 beschriebenen Behandlungsunterschied führt, der für diskriminierend erklärt wird, Auswirkungen auf die Finanzierung der « gemeinsamen Pensionsregelung der lokalen Behörden », die mit der in Artikel 161*bis* des Neuen Gemeindegesetzes enthaltenen Verpflichtung - wie in B.23 dargelegt - gerade geschützt werden sollte.

B.27.2. Es ist somit nicht anzugeben, dass bestimmte der Folgen von Artikel 161*bis* § 1 Absatz 1 erster Satz des Neuen Gemeindegesetzes, abgeändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 25. April 2007, als endgültig zu betrachten sind.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

- Artikel 14 § 1 Absatz 1 erster Satz des Gesetzes vom 6. August 1993 « über die Pensionen des ernannten Personals der lokalen Verwaltungen », abgeändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 25. April 2007 « über die Pensionen im öffentlichen Sektor », verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern die darin enthaltene Verpflichtung nicht für nichtlokale öffentliche Arbeitgeber gilt, an die Personalmitglieder einer umstrukturierten Verwaltung übertragen worden sind, die vor dieser Übertragung der « gemeinsamen Pensionsregelung der lokalen Behörden » angeschlossen war.

- Artikel 161bis § 1 Absatz 1 erster Satz des Neuen Gemeindegesetzes, abgeändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 25. April 2007, verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern die darin festgelegte Beitragsverpflichtung im Fall der Übertragung von Personalmitgliedern einer umstrukturierten Verwaltung, die der « gemeinsamen Pensionsregelung der lokalen Behörden » angeschlossen war, nicht für nichtlokale öffentliche Arbeitgeber gilt.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 24. Februar 2022.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) P. Nihoul